

## **FAQ – Wichtige Fragen**

---

### **Warum benötige ich einen Heimvertrag?**

HeimbewohnerInnen schließen mit dem Pflegeheim einen Heimvertrag ab, in dem Rechte und Pflichten beider VertragspartnerInnen, Vertragsdauer, Leistungen des Pflegeheimes, die Heimkosten und weiteres geregelt sind. Nach dem dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz (§ 4) müssen die Leistungen der Heimträger und die wesentlichen Vertragsbedingungen – das Heimstatut – in schriftlicher Form festgelegt und zugänglich sein.

### **Was ist eine Patientenverfügung? Wie kann ich so eine bekommen?**

Dabei handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, mit der die künftige Patient, der künftige Patient, ersucht, im Fall einer an sich zum Tod führenden Erkrankung, Verletzung oder Bewusstlosigkeit auf künstliche lebensverlängernde Maßnahmen zu verzichten und alle Möglichkeiten der Schmerzlinderung zu nutzen. Die Ärztin/der Arzt muss sich vor einer Behandlung überlegen, welche Behandlung der Patient wünscht, das heißt den konkreten Patientenwillen ermitteln.

Eine verbindliche Patientenverfügung müssen Sie schriftlich mit Angabe des Datums vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder vor einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung errichten. Davor muss eine umfassende ärztliche Aufklärung mit medizinischen Informationen über das Wesen und die Folgen der Patientenverfügung geschehen und dokumentiert worden sein. Sie gilt jeweils für fünf Jahre und muss dann wieder bestätigt werden. Die Patientenverfügung verliert dann nicht nach Ablauf von 5 Jahren ihre Verbindlichkeit, solange sie die Patientin/der Patient mangels Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht erneuern kann.

Ärztliche Beratung zur Errichtung einer Patientenverfügung durch

**Dr. Tautgundis Kaiba** möglich.

Kontakt: Hospizverein Steiermark, Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz

---

Telefon: 0316/391570-0

Email: [dasein@hospiz-steiermark.at](mailto:dasein@hospiz-steiermark.at)

## **Wie funktioniert die Sachwalterschaft – was ist das?**

Ein Sachwalterschaft regelt die Einschränkung oder Entziehung der Rechte einer Person. Eine Sachwalterin/ein Sachwalter wird für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres bestellt, wenn diese aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht fähig sind, ihre Geschäfte ohne Nachteil für sich selbst zu besorgen.

Die kann sowohl Rechtsgeschäfte (Vermögenssorge) als auch ärztliche oder soziale Betreuung (Personensorge) betreffen.

Sachwalterinnen/Sachwalter übernehmen die Besorgung aller oder einzelner Angelegenheiten der betroffenen Person, die diese nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selber besorgen kann.

Die Geschäftsfähigkeit wird nur soweit eingeschränkt, als es unbedingt notwendig ist. Damit soll die Betroffene/der Betroffene ausreichend vor Nachteilen geschützt werden. In den nicht von der Sachwalterschaft betroffenen Bereichen soll sie/er ihr/sein Leben jedoch weiterhin frei von Einschränkungen gestalten können.

Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, Betreuerinnen/Betreuer, Spitäler oder Behörden können die Sachwalterschaft beim Bezirksgericht (als Pflegschaftsgericht) anregen, aber keinen Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellen.

Die RichterIn/der Richter muss sich einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen. Im Gespräch mit ihr muss sie/er sich ein Urteil bilden, ob die Person eine Sachwalterin/einen Sachwalter braucht oder nicht.

## **Was ist eine Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen?**

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (z.B.

Alltagsgeschäfte des täglichen Bedarfs und zur ordentlichen Führung des Haushaltes) nicht mehr besorgen kann und keine Sachwalterin/kein Sachwalter bestellt wurde, kann eine nächst Angehörige/ein nächster Angehöriger die Vertretung der Person für das jeweilige Rechtsgeschäft übernehmen. Dasselbe gilt auch für Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs (z.B. Organisation der erforderlichen Pflegeleistungen, wie Heimhilfe oder mobile Krankenpflege) sowie für die Geltendmachung von sozialen Ansprüchen (z.B. sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, Ansprüche auf Pflegegeld und Sozialhilfe/Mindestsicherung, Gebührenbefreiungen und andere Begünstigungen).

Die nächste Angehörige/der nächste Angehörige kann auch medizinischen Behandlungen oder Untersuchungen zustimmen, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit oder der Persönlichkeit verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass der vertretenen Person die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt.

**Als nächste Angehörige gelten:** Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, volljährige Kinder, Eltern

Wenn eine Person von einem nächsten Angehörigen vertreten werden soll, muss die Vertretungsbefugnis der betreffenden nächsten Angehörigen von einer Notarin, einem Notar im Österreichischen Zentralen Vertretungsregister (ÖZVV) registriert werden. Für die Registrierung im ÖZVV ist eine einmalige Registrierungsgebühr zu entrichten.

Die nächsten Angehörigen müssen dem Notar, der Notarin eine Bescheinigung über das Naheverhältnis zur Vertretenen/zum Vertretenen vorlegen. Weiter muss ein ärztliches Zeugnis über die mangelnde Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit der zu vertretenden Person vorgelegt werden.

Die Notarin/der Notar stellt der nächsten Angehörigen/dem nächsten Angehörigen nach erfolgter Registrierung der Vertretungsbefugnis eine Registrierungsbestätigung aus. Mit dieser Bestätigung wird auch eine Übersicht über die mit der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger verbundenen Rechte und Pflichten ausgehändigt.

## Wie wird ein Pflegegeldantrag gestellt?

Pensionsbezieherinnen/-bezieher bringen den Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Versicherungsträger ein. Da ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. Rente auszahlt. Der Antrag wird im besten Fall schon im Krankenhaus gestellt.

An diese Stelle sind auch die Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes bei Verschlechterung des Zustandes zu richten.

Die Formulare für die Anträge können im Internet abgerufen werden.

## Was ist, wenn der/die Heimbewohner/in das Vermögen im Wissen auf die bevorstehende Heimunterbringung verschenkt oder übergibt?

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ist ein Geschenknehmer oder Erwerber zum Kostenersatz verpflichtet, wenn ein Hilfeempfänger **innerhalb der letzten drei Jahre** vor Beginn der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen hat. Dies soweit, als der Wert des Vermögens das Fünffache des Sozialhilfe-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

## Wie werden die laufenden Ausgaben für Extraleistungen beglichen?

### Besteht die Möglichkeit einer Depotkassa?

Um Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung zu vermeiden, ist in unserem Pflegeheim kein Bardepot vorgesehen. Jede Leistung, die der Bewohner/die Bewohnerin in Anspruch nimmt, wird schriftlich in Rechnung gestellt (wie Apothekenleistungen, Rezeptgebühr, Frisör, Fußpflege, spezielle Pflegeartikel nach Vereinbarung, Telefongebühren). Es besteht die Möglichkeit, die Rechnungen bar, mittel Überweisung oder Bankeinzug zu begleichen.